

Aufwandsentschädigungen und Honorare für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Funktionsträger/innen im Kreuzbund

Empfehlungen des Bundesvorstandes

Ehrenamtliches Engagement zeichnet sich – auch im Unterschied zu hauptamtlicher Tätigkeit – dadurch aus, dass es freiwillig und unbezahlt geleistet wird. Es kann damit von Dritten nicht beansprucht und eingefordert werden, sofern der ehrenamtlich und freiwillig Engagierte dazu nicht bereit ist. Ehrenamtliche selbst haben ihrerseits grundsätzlich keinen Anspruch auf Bezahlung ihres ehrenamtlichen Engagements. § 55 Nr. 3 AO weist im Gegenteil ausdrücklich darauf hin, dass die Entlohnung von ehrenamtlich Tätigen gemeinnützigkeitsschädlich sein kann.

Die Helfertätigkeit im Kreuzbund – gleich ob in Form der Übernahme einer bestimmten Funktion im Verband oder in Form eines bestimmten projekt- oder veranstaltungsbezogenen Engagements – erfolgt deshalb grundsätzlich ehrenamtlich, freiwillig und unbezahlt.

1. Honorare

Grundsätzlich steht eine finanzielle Vergütung dem Ehrenamtsprinzip entgegen. Somit werden für die ehrenamtliche Tätigkeit keine Honorare gezahlt.

Hiervon unberührt bleiben Tätigkeiten, die außerhalb ehrenamtlicher Tätigkeit von Mitgliedern erfüllt werden.

Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten, die von Mitgliedern

- aufgrund ihrer berufsbezogenen Qualifikation (Steuerberater/in, Sozialarbeiter/in, usw.)
- oder
- aufgrund des Umfangs der Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden.

Dies dürfte der Fall sein, wenn der aufgewendete Zeitaufwand die übliche Grenze einer ehrenamtlichen Tätigkeit (5 Stunden wöchentlich, bzw. 250 Stunden im Jahr) regelmäßig um mehr als 50% überschreitet.

In beiden Fällen darf die Entlohnung keinesfalls die allgemein übliche Vergütung überschreiten.

Da gerade im Gemeinnützigkeitsrecht Vereinbarungen gefordert werden, wenn von der Ehrenamtlichkeit abgewichen wird und man in die Entgeltlichkeit kommt, ist es von Vorteil oder sogar notwendig, Honorartätigkeiten vorab schriftlich zu fixieren. Um bei evtl. Prüfungen Probleme zu vermeiden, empfiehlt der Bundesvorstand daher, für Honorartätigkeiten schriftliche Honorarverträge zu schließen.

Eine Vergütung von Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Funktion stehen, ist ausgeschlossen.

2. Aufwandsentschädigungen

Von einer finanziellen Vergütung (Honorar) zu unterscheiden ist die Gewährung von „**Aufwandsentschädigungen**“.

Mitglieder des Kreuzbundes haben das Recht, sich Auslagen im Rahmen der Verbandsarbeit steuerfrei erstatten zu lassen.

Der Bundesvorstand empfiehlt im Übrigen auch weiterhin auf die Zahlung von darüberhinausgehenden pauschalen steuerfreien Aufwandsentschädigungen zu verzichten.

Eine Aufwandsentschädigung muss grundsätzlich angemessen sein. Als angemessen gilt, was für vergleichbare Tätigkeiten oder Leistungen üblicherweise von Dritten bezahlt wird.

Aufwandsentschädigungen müssen ferner den lohnsteuerlichen Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere bei pauschalen Erstattungen (z. B. für Fahrt- oder Reisekosten). Daneben sollen Aufwandsentschädigungen nur auf Grund klarer, im Vorhinein abgeschlossener und tatsächlich durchgeführter Vereinbarungen geleistet werden.

Dieser Text wurde vom Bundesvorstand im April 2024 verabschiedet und beschlossen.